



**Bundeswehrkrankenhaus
WESTERSTEDE**

Akademisches Lehrkrankenhaus der Medizinischen Hochschule Hannover



BUNDESWEHR

Verteiler

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefonnummer	E-Mail	Datum
	RI'in Luft	04488-50-8270	adsbbwkrhswesterstede@bundeswehr.org	16.02.2023

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten, Kameradinnen und Kameraden,

nehmen Sie sich doch bitte ein paar Minuten Zeit für den Datenschutz.

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die seit dem 25. Mai 2018 gültig ist, sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten und zu welchem Zweck unser Krankenhaus Daten erhebt, speichert oder weiterleitet.

Dieser Information können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie in puncto Datenschutz haben.

Nutzen Sie also die Wartezeit, um sich darüber zu informieren, wie wir den Datenschutz handhaben.

Ihre Administrative Datenschutzbeauftragte
im Bundeswehrkrankenhaus Westerstede



**BUNDESWEHR-
KRANKENHAUS
WESTERSTEDE**

Lange Straße 38
26655 Westerstede

Tel. +49 (0) 4488 50-0
E-Mail: BwKrhsWesterstede
@bundeswehr.org

**ADMINISTRATIVE
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE
(ADSB)**

Tel.: +49 (0) 4488-50-8270
Fax: +49 (0) 4488-50-7109
E-Mail: ADSBBwKrhsWesterstede
@bundeswehr.org

Umgang mit Patientendaten im Bundeswehrkrankenhaus (Stand 02/2023)

Sehr geehrte Kameradinnen und Kameraden, sehr geehrte Patientinnen und Patienten

Sie wurden zur weiteren Untersuchung und Behandlung in das Bundeswehrkrankenhaus (BwKrhs) Westerstede überwiesen.

Ein hochmoderner Krankenhausbetrieb setzt die digitale Verarbeitung Ihrer Gesundheitsdaten voraus. Dies wird einerseits erforderlich, um die immer größer und komplexer werdende Menge an wichtigen Informationen den behandelnden Fachabteilungen und Spezialisten bzw. Spezialistinnen schnell und sicher zur Verfügung stellen zu können. Andererseits können und dürfen aus Gründen der Patientensicherheit bestimmte Untersuchungen und Verfahren nur mit eindeutig personenbeziehbaren Angaben durchgeführt werden.

Dabei werden Daten zum Zweck der Gesundheitsversorgung und deren Verbesserung, der Leistungserfassung, der Fachaufsicht, des Qualitätsmanagements sowie zur Bereitstellung nicht-medizinischer Dienstleistungen verarbeitet. Jede beteiligte Person erhält nur diejenigen Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe unbedingt benötigt.

Medizinische Daten im Zusammenhang mit Ihrem Namen (personenbezogene Daten) werden beispielweise nur aktiv gegenüber Personen freigegeben, die unmittelbar an Ihrer Behandlung beteiligt sind. Das sind in aller Regel Ärzte bzw. Ärztinnen und Pflegekräfte Ihrer behandelnden Fachabteilung, hinzugezogene Therapeuten und Therapeutinnen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Labor, in der Röntgenabteilung und in der Apotheke, aber auch Spezialistinnen und Spezialisten außerhalb der Sie behandelnden Fachabteilung. Hierzu werden wir Sie im Bedarfsfall gesondert informieren.

Für Soldatinnen/Soldaten: Mit Abschluss Ihrer Behandlung übersenden wir Ihrem zuständigen Truppenarzt bzw. Ihrer zuständigen Truppenärztin einen Bericht mit relevanten Unterlagen über den ambulanten Termin zur Gewährleistung einer fachgerechten Weiterbehandlung sowie zur Vervollständigung Ihrer Gesundheitsunterlagen.

Die meisten Versorgungs- und Serviceleistungen unserer Einrichtung können Ihnen auf der Basis pseudonymisierter Daten zur Verfügung gestellt werden (z.B. im Rahmen des Qualitätsmanagements).

Unsere EDV-Anlagen, die eingesetzte Software und die elektronischen Archive werden auch durch externe Dienstleister betrieben und gewartet. Einzelheiten hierzu können Sie der Anlage „Liste beteiligter Personen, Stellen, Dienstleister und Dritter“ entnehmen.

Alle genannten Stellen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die uns anvertrauten Daten und Informationen werden sowohl durch die berufsbezogene Schweigepflicht, als auch strafrechtlich geschützt. Einzelheiten dazu, wie die über Sie erhobenen Daten verwendet werden, welche Angaben davon im konkreten Einzelfall wie betroffen sind und welche Kontaktstellen Ihnen zur Verfügung stehen, können Sie den Anlagen¹ entnehmen.

Einwilligungen

Um Sie darüber zu informieren, dass wir zu den vorgenannten Zwecken Daten über Ihre Person (u.a. Gesundheitsdaten) verarbeiten und den Behandelnden im erforderlichen Umfang zur Verfügung stellen, haben wir Ihnen den vorstehenden Datenschutzhinweis zur Kenntnis gebracht. In darüber hinausgehenden Fällen ist Ihre Einwilligung erforderlich, um Ihre Daten an Dritte weitergeben zu dürfen.

¹ Anlage 2-5: „Datenschutzrechtlich relevante Kontaktstellen“; „Datenübermittlung an externe Stellen auf Basis spezialgesetzlicher Regelungen“; „Aufbewahrungszeiträume für medizinische Daten“; „Liste beteiligter Personen, Stellen, Dienstleister und Dritter“

Auskunft über die Anwesenheit im Krankenhaus durch die Pforte

Ich willige ein, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Krankenhauses meinen Aufenthaltsort (Station, Zimmer, Telefonnummer) gegenüber Besuchenden und/oder Anrufenden auf Anfrage bekannt geben dürfen.

Bitte ankreuzen!

Besucher/Besucherin sowie Ja Nein
telefonische Auskunft

Überprüfung von Patientensicherheit, Behandlungs- und Qualitätsstandards

Ich willige ein, dass im Rahmen von Stichprobenprüfungen durch externes medizinisches Fachpersonal Einsicht in meine Behandlungsdokumentation genommen wird, um so die Einhaltung der Patientensicherheit, der Behandlungsqualität sowie der durch gesetzliche Instanzen, Kostenträger und Fachgesellschaften festgelegten Qualitätsstandards an Hand von konkreten Einzelfällen zu überprüfen. In den hierbei angefertigten Auswertungen dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Patienten oder Patientinnen gemacht werden.

Bitte ankreuzen! Ja Nein

Interne Qualitätssicherung

Ich willige ein, dass meine für die medizinische Behandlung erhobene persönliche Anschrift zu Zwecken der Qualitätssicherung in Form von Patientenbefragungen durch das BwKrhs oder externe Auftragnehmer (z.B. poststationäre Befragung) und persönlich auf mich zugeschnittener Patienteninformation durch das BwKrhs genutzt werden kann.

Bitte ankreuzen! Ja Nein

Auskunft gegenüber Angehörigen, Bekannten oder Dritten

Im Verlauf bestimmter Erkrankungen, aber auch in Folge einzelner medizinischer Maßnahmen (z.B. nach einer Narkose) kann es dazu kommen, dass phasenweise die Wachheit oder Auffassungsgabe so stark eingeschränkt werden, dass eine regelhafte Kommunikation nicht mehr möglich ist.

Für diese Fälle – aber auch grundsätzlich – können Sie die Gelegenheit nutzen, uns Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen zu benennen, gegenüber denen wir in medizinischen und organisatorischen Belangen Auskünfte erteilen dürfen.

Die Namen dieser Personen tragen Sie bitte hier ein, sofern Sie diese nicht im Aufnahmeprozess bereits genannt haben und im Krankenhausinformationssystem hinterlegt worden sind:

Die Anlagen 2-5 werden mir auf Wunsch ausgehändigt (die Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Ambulanz aus). Die o.g. Einwilligungen werden Bestandteil der Behandlungsdokumentation.

Ich gebe diese Erklärung freiwillig ab. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligungen mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen kann.

Ort und Datum

Unterschrift Patientin bzw. Patient oder
der bzw. des Sorgeberechtigten

Datenschutzhinweise für Patientinnen und Patienten

Folgende Daten (sogenannte Patientendaten) können aufgrund gesetzlicher Verpflichtung insbesondere zum Zwecke der Abrechnung an Ihre Krankenkasse weitergegeben werden.

1. Familienname und Vorname, ggf. Titel
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Persönliche Anschrift
5. Versicherungsstatus
6. Uhrzeit/Tag der Aufnahme, Einweisungsgrund, -diagnose, Anamnese, Aufnahmediagnose, folgende Diagnosen, Diagnostikdaten, Befunde, voraussichtliche Dauer der Krankenhausbehandlung
7. Datum und Art der durchgeführten Operationen oder Prozeduren und Therapien
8. Uhrzeit/Tag der Entlassung/Hauptdiagnose/Nebendiagnosen/Grund für Entlassung oder Verlegung
9. Angaben über durchgeführte Rehabilitationsmaßnahmen, Vorschläge zur Weiterbehandlung mit Vorschlägen zu einer geeigneten Einrichtung

Rechtsgrundlage für den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten sind - ergänzend zu den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) – spezialgesetzliche Vorschriften, in denen geregelt wird, dass Daten an die jeweils zuständigen Stellen zu übermitteln sind: Dies kann beispielsweise im Zusammenhang mit Tumor- oder meldepflichtigen Infektionskrankheiten, etwa nach dem Bundeskrebsregisterdatengesetz (BKRG) oder nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder dem Transfusionsgesetz (TFG) der Fall sein. Sofern Sie von weiteren gesetzlichen Meldeverpflichtungen betroffen sein sollten, werden Sie hierüber gesondert informiert.

Eine Übersicht über Datenweitergaben im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen haben wir zu Ihrer Information mit der Anlage B „Datenübermittlung an externe Stellen auf Basis spezialgesetzlicher Regelungen“ zusammengestellt.

In der Anlage C „Aufbewahrungszeiträume für medizinische Daten“ können Sie darüber hinaus auch Hinweise zum Ort der Aufbewahrung Ihrer Patientenakte und zu den spezifischen Aufbewahrungsfristen einsehen.

Weitere Angaben können Sie jederzeit durch unsere Administrative Datenschutzbeauftragte bzw. unseren Administrativen Datenschutzbeauftragten erhalten. Diesen bzw. diese erreichen Sie unter der Telefonnummer 04488-50-8270 in Haus E, Zimmer E1V14, oder Sie wenden sich bitte an Ihre persönlichen Ansprechstellen im Bereich Pflegepersonal auf den Bettenstationen oder in den Ambulanzen. Beschwerden in diesem Kontext können - auch unter Einbeziehung der bzw. des Administrativen Datenschutzbeauftragten - bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eingelegt werden (Anlage A)².

² Den Namen und die vollständige Anschrift sowie weitere Kontaktstellen finden Sie in der „Anlage A“.

Rückgriff auf den klinischen Basisdatensatz im Krankenhausinformationssystem (KIS)

Ich bin einverstanden, dass bei einer erneuten Aufnahme in diesem Haus auf den klinischen Basisdatensatz zurückgegriffen werden darf. Dieser wird noch gemeinsam in Abstimmung zwischen Ihnen und dem Arzt bzw. der Ärztin ausgefüllt und beinhaltet Organisationsdaten, Patientenstammdaten, Anamnesedaten und Statusdaten.

Bitte ankreuzen!

Ja

Nein

Hinweis: Sollten Sie sich bereits einmal in unserem Haus aufgehalten haben, befinden sich in unserem KIS neben einem etwaig angelegten klinischen Basisdatensatz auch Daten über vorherige Behandlungen. Sie haben die Möglichkeit, im Rahmen des anstehenden Aufenthalts der Hinzuziehung von Daten aus früheren abgeschlossenen Behandlungsfällen ganz oder teilweise zu widersprechen. Teilen Sie uns dies bitte mit. Es wird dann ein systemseitiger Hinweis angelegt, um es der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt zu ermöglichen, Sie im Rahmen der medizinischen Aufnahme auf das daraus resultierende potentiell bestehende Risiko einer Fehlbehandlung hinzuweisen und Ihnen Gelegenheit zur Rücknahme des Widerspruchs zu geben.

Für den Fall, dass Daten (z. B. Arztbriefe, Röntgenbilder usw.) von anderen Stellen – i. d. R. vom Hausarzt bzw. von der Hausärztin und/oder anderen Behandlungseinrichtungen – eingeholt werden müssen, sprechen wir Sie in jedem Einzelfall zwecks erforderlicher Einwilligung in die Weitergabe an.

Weitere Angaben können Sie jederzeit durch unseren Administrativen Datenschutzbeauftragten bzw. durch unsere Administrative Datenschutzbeauftragte erhalten (s. a. Anlage A). Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihre Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerinnen auf den Bettenstationen oder in den Ambulanzen.

Die o. g. Einwilligungen werden Bestandteil der Behandlungsdokumentation.

Ich gebe diese Erklärung freiwillig ab. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligungen mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen kann.

Ort und Datum

Unterschrift Patientin bzw. Patient, bei Minderjährigen³:
des bzw. der Sorgeberechtigten oder der gesetzlichen
Vertretung

³ Bei der Einwilligung/Einwilligungsfähigkeit Minderjähriger kommt es maßgeblich auf die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit hinsichtlich der Notwendigkeit und Tragweite der medizinischen Behandlung und der Fähigkeit, die Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten zu übersehen, an. Bestehen hierüber Zweifel, sollten sowohl die bzw. der Minderjährige und der bzw. die Sorgeberechtigte bzw. die gesetzliche Vertretung unterschreiben.

Ansprechpersonen und Postadressen der Verantwortlichen und Beauftragten für den Datenschutz

Diese Anlage informiert Sie über die wesentlichen Ansprechpersonen und Postadressen im Rahmen der Wahrung des Schutzes Ihrer personenbezogenen Daten im Hause. Grundsätzlich steht Ihnen [der Kommandeur des Bundeswehrkrankenhauses Westerstede](#) für alle datenschutzrechtlichen Fragen zur Verfügung.

Wir empfehlen Ihnen jedoch, sich in Fragen des Schutzes Ihrer personenbezogenen Daten an [den Administrativen Datenschutzbeauftragten des Bundeswehrkrankenhauses Westerstede](#) zu wenden.

Darüber hinaus können Sie sich jederzeit auch an [die/den Bundesbeauftragte\(n\) für den Datenschutz und die Informationssicherheit \(BfDI\)](#) oder an [die/den Datenschutzbeauftragte\(n\) für den Geschäftsbereich BMVg \(DSB GB BMVg\)](#) wenden.

1. Kommandeur bzw. Kommandeurin Bundeswehrkrankenhaus Westerstede

[Bundeswehrkrankenhaus Westerstede](#)
-Kommandeur-
Lange Straße 38
26655 Westerstede
Email: bwkrhswesterstedekdr@bundeswehr.org
Telefon: 04488 – 50 - 7100

2. Administrative Datenschutzbeauftragte bzw. administrativer Datenschutzbeauftragter Bundeswehrkrankenhaus Westerstede

[Bundeswehrkrankenhaus Westerstede](#)
-Administrative Datenschutzbeauftragte (ADSB)-
Lange Straße 38
26655 Westerstede
Email: adsbbwkrhswesterstede@bundeswehr.org
Telefon: 04488 – 50 - 8270

3. Datenschutzbeauftragte bzw. Datenschutzbeauftragter für den Geschäftsbereich BMVg (DSB GB BMVg)

[Der bzw. die Datenschutzbeauftragte für den Geschäftsbereich Bundesministerium der Verteidigung](#)
Fontainengraben 150
53123 Bonn
Telefon: +49 (0)228-9924-13940/13941
Fax: +49 (0)228-9924-3343940
E-Mail: dsbgbbmvg@bmvg.bund.de

4. Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)

[Die bzw. der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsarbeit](#)
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn
Telefon: +49 (0)228-997799-0
Fax: +49 (0)228-997799-550
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

5. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

[Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen](#)
Frau Barbara Thiel
Postfach 221
30002 Hannover
Telefon: +49 (0)511-120-4500
Fax: +49 (0)511-120-4599
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Datenübermittlung an externe Stellen auf Basis spezialgesetzlicher Regelungen

Die Weitergabe von Daten im Rahmen der Krankenhausbehandlung ist grundsätzlich nur zulässig an Personen, die unmittelbar an der Behandlung beteiligt sind bzw.

- wenn der betroffene Patient bzw. die betroffene Patientin hierin wirksam eingewilligt hat oder
- wenn für diese Übermittlung eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage besteht.

Die nachstehende Tabelle gibt einen (nicht abschließenden) Überblick über die sogenannten „spezialgesetzlichen Regelungen“, unter denen die Weitergabe von Daten zulässig oder sogar unumgänglich ist.

1. Krankenkassen	Krankenhäuser sind gesetzlich verpflichtet, einen präzise vorgeschriebenen, maschinenlesbaren Katalog von Daten über die Behandlung gesetzlich Versicherter zum Zweck der Abrechnung, der Wirtschaftlichkeitsprüfung und der Qualitätssicherung an die zuständigen Krankenkassen/kassenärztlichen Vereinigungen zu übersenden. (Weitere Ansprüche der Krankenkassen auf Patientendaten existieren nicht; auch nicht mittels einer vom Patienten bzw. der Patientin eingeholten Einwilligung. Außerdem dürfen – im Vorgriff auf eine mögliche Überprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) – keine Entlassungsberichte oder sonstigen ärztliche Berichte eingezogen werden.)	§§ 301, 295 i. V. m. §§ 106a, 296, 297, 298 SGB V,
	Die Befugnis der GKV-Vertragspartner, nähere Einzelheiten zum Abrechnungsverfahren untereinander zu regeln, beinhaltet nicht das Recht zur Erweiterung des Datensatzes zur Abrechnung.	§ 112 SGB V
	Bei Prüfungen der Kostenträger auf Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und Qualität der Krankenhausbehandlung sind den Prüfenden und seinen Beauftragten auf Verlangen die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben nötigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.	§§ 113, 137 SGB V
2. Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK)	In bestimmten, besonders begründeten Fällen können die Kostenträger gutachterliche Stellungnahmen der MDK erwirken. Dies geschieht zum Zwecke	§ 275 - § 277 SGB V
	<ul style="list-style-type: none"> • der Abrechnungskontrolle bei der Leistungserbringung 	
	<ul style="list-style-type: none"> • der Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen 	
	<ul style="list-style-type: none"> • der Sicherung des Behandlungserfolges bei Arbeitsunfähigkeit oder zur Beseitigung von Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit. 	
	Das Krankenhaus ist direkt gegenüber dem MDK berichtspflichtig und muss einschlägige Befunde und Berichte vorlegen.	

	Ergeben sich Anhaltspunkte für eine Fehlbelegung bei gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten, kann der MDK Einsicht in die Krankheitsunterlagen nehmen, um für die Krankenkasse ein Ergebnisgutachten zu erstellen. Es wird ein strenger Maßstab darüber angelegt, ob die Prüfung auch mittels anonymisierter oder pseudonymisierter Daten geleistet werden kann.	§ 17a ff. Krankenhausfinanzierungsge setz (KHG)
3. Antrag auf Kostenübernahme beim Sozialamt	Bei nicht zahlungsfähigen sog. „Selbstzahlern“ kann beim zuständigen Sozialamt die Kostenübernahme beantragt werden. Hierzu stellt das Krankenhaus binnen zweier Monate nach Krankenhausaufnahme einen entsprechenden Antrag.	SGB II, SGB XII oder AsylBewLG
4. Finanzierung über Sozialleistungsträger	Bestimmte Krankenhausleistungen werden auf Antrag durch Sozialleistungsträger entgeltet. Hierzu gehören beispielsweise Kuren und Rehabilitationsmaßnahmen, Prothesen oder Hilfsmittel. Hierzu wendet sich das Krankenhaus unter Vorlage einer Entbindung von der Schweigepflicht direkt an die Leistungsträger. Aus der Erlaubnis der Patienten und Patientinnen zu diesem Vorgehen erwächst für das Krankenhaus die Pflicht zur Datenübermittlung.	§§ 60, 66 SGB I, § 100 SGB X
5. Prüfung durch den Rechnungshof	Das Bundeswehrkrankenhaus unterliegt der verfassungsrechtlich verankerten Untersuchungspflicht des Bundesrechnungshofs (BRH). Das Patientengeheimnis und der Auftrag des BRH konkurrieren gleichrangig im Prüfverfahren, sodass stets eine Güterabwägung vorzunehmen ist, ob das Untersuchungsziel auch mittels pseudonymisierter Daten zu erreichen ist oder ob in Einzelfall vollständige Akteneinsicht zu gewähren ist.	BVerfG B. v. 29.4.1996, 1 BvR 1226/89; RDV 1996, 184; NJW 1997, 1633 f.
6. Kontrolle durch die Datenschutzbehörde	Die zuständige Datenschutzbehörde (BfDI, vgl. Anlage A) darf zu reinen Datenschutzkontrollzwecken Auskunft verlangen und Einsicht in Patientenunterlagen nehmen. Gleiches gilt für die/den Datenschutzbeauftragte(n) für den Geschäftsbereich BMVg (DSB GB BMVg). Eine Einwilligung seitens der Patientinnen und Patienten ist hierzu nicht erforderlich.	Art. 51, 57, 58 EU-DSGVO i. V. m. §§ 8, 13 BDSG sowie Art. 38, 39 EU-DSGVO i. V. m. §§ 6, 7 BDSG
7. Auskunftsersuchen durch Strafverfolgungsbehörden	Die Mitarbeitenden des Krankenhauses haben im Rahmen der Strafverfolgung gegenüber der Staatsanwaltschaft und Polizei ein Zeugnisverweigerungsrecht zur Sicherung des Patientengeheimnisses; sie dürfen nur aussagen sofern sie durch Sie von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbunden worden sind.	§§ 53 Abs. 1 Nr. 3, 53a, 97 Abs. 1, 2 Strafprozessordnung
	Ergeben sich für einen Arzt bei der Todesfeststellung Anhaltspunkte für einen unnatürlichen Tod (Pflichtfeststellung auf jedem Totenschein), müssen der Polizei entsprechende Angaben zu den näheren Umständen vorgelegt werden.	Landesbestattungsgesetze der jeweiligen Bundesländer
8. Auskunft zum Zweck der Gefahrenabwehr	Eine Offenbarungspflicht für bestimmte Straftaten besteht, wenn Mitarbeitende des Krankenhauses von einer geplanten Straftat nach § 138 des Strafgesetzbuches (StGB) Kenntnis erhält. Diese sind z. B. Hochverrat, Landesverrat, Geld- und Wertpapierfälschung, Mord, Totschlag, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Raub, Erpressung, gemeingefährliche Straftaten.	§§ 138, 139 StGB
9. Meldedaten für Polizei und	Das Melderecht schreibt Krankenhäusern, Heimen und betreuenden Einrichtungen (und beispielsweise auch Hotels) vor, die aufgenommenen Personen unverzüglich in ein Verzeichnis einzutragen und Polizei-	Bundesmeldesgesetz (BMG) 1.11.2015

Staatsanwaltsc haft	und Ordnungsbehörden sowie den Staatsanwaltschaften Auskunft zu erteilen, wenn dies zur Gefahrenabwehr oder zur Strafverfolgung erforderlich ist.	
10. Auskunft an das Finanzamt	Ärztinnen und Ärzte haben gegenüber dem Finanzamt keine Zeugnispflicht zu Sachverhalten, die ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut wurden oder bekannt geworden sind.	§ 102 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Abgabenordnung
11. Meldung nach dem Infektionsschut zgesetz	Das Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet Ärztinnen und Ärzte bei Vorliegen bestimmter übertragbarer Krankheiten zu einer Meldung gegenüber dem Gesundheitsamt.	§§ 6 ff. IfSG
12. Meldung nach der Strahlenschutz- verordnung	Röntgenaufnahmen müssen regelmäßig zur Qualitätssicherung und Prüfung den zuständigen Stellen zugänglich gemacht werden. Diese enthalten i.d.R. einen pseudonymisierten Datensatz. Gleiches gilt auch für Aufnahmen aus nuklearmedizinischen Untersuchungen.	§§ 128, 130 Strahlenschutzverordnung (StrSchV)
	Röntgenaufnahmen müssen einem nachbehandelnden Arzt oder einer nachbehandelnden Ärztin auf Verlangen vorübergehend überlassen werden.	§ 127 StrSchV
13. Meldung bei Drogensubstitui on	Nach der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung ist die Substitutionsbehandlung von Drogensüchtigen mit einem Betäubungsmittel (z. B. Methadon) dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte verschlüsselt zu melden.	§ 5 b Abs. 2 Betäubungsmittelverschreibungs verordnung (BtMVV)
	Der Nachweis und der Bestand von Betäubungsmitteln, wenn sie in der Arztpraxis vorgehalten werden, sind in einem amtlichen Formblatt zu führen. Wird Süchtigen ein Substitutionsmittel zum unmittelbaren Verbrauch überlassen, ist der Verbleib patientenbezogen nachzuweisen.	Anlage 1 Nr. 2 der „Richtlinie Methoden vertragsärztlicher Versorgung“
14. Meldung gegenüber dem Landeskrebsreg ister	Die regionalen Landeskrebsregistergesetze (LKRGG) sehen für die jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohner des Bundeslandes eine Meldepflicht für bösartige Neubildungen vor. Die Meldung erfolgt über ein Pseudonym, bei vorliegender Einwilligung der betroffenen Patientinnen und Patienten auch namentlich.	Krebsregistergesetze der jeweiligen Länder
15. Meldung an die Berufsgenosse nschaft	Berufskrankheiten müssen, auch bei Krankheitsverdacht, umgehend an die zuständigen Berufsgenossenschaften (BG) gemeldet werden.	§§ 33, 34, 201-203 SGB VII
16. Meldung an das Standesamt	Geburten und Todesfälle müssen gegenüber dem Standesamt angezeigt werden.	§§ 18, 20, 30 Personenstandsgesetz (PstG)
17. Meldung an das Jugendamt	Werden Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen	§ 4 Abs. 1 u. 3, Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

	<p>und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.</p> <p>Halten die genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.</p>	
18. Akteneinsicht und Auskunft an Beauftragte und Betreuer	<p>Das Betreuungsrecht sieht vor, dass der Betreuer bzw. die Betreuerin im Rahmen des jeweiligen Aufgabenbereiches gesetzlicher Vertreter bzw. Vertreterin ist. Den Personen, denen die Gesundheitsorge für den Betreuten oder die Betreute obliegt, steht ein umfassendes Akteneinsichts- und Auskunftsrecht zu. Die Aufgaben dieser Personen ruhen, solange Patientinnen oder Patienten erkennbar zur Willensäußerung in der Lage sind.</p>	§§ 1896 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
19. Meldung an Schädigende / Versicherer über BAIUD	<p>Bei Schädigungen durch Dritte und Kostenübernahme der Behandlung durch Schädigende oder deren Versicherung müssen die Kosten an diese übermittelt werden.</p>	§ 30 Abs. 3 Soldatengesetz (SG) i.V.m. § 76 Bundesbeamtengesetz (BBG), zur Wahrung eigener Interessen

Liste beteiligter Personen, Stellen, Dienstleister und Dritter

Die nachfolgende Liste gibt eine Übersicht über Personen, Stellen, Dienstleister und Dritte, die an Ihrer Krankenhausbehandlung beteiligt sind bzw. es sein können. Die Wahrscheinlichkeit, mit der dies eintreten kann, variiert stark in Abhängigkeit von Ihrem Krankheitsbild.

Sie können sich darüber informieren, wer welche Daten zu welchem Zweck erhält oder erhalten muss und welche Konsequenzen daraus erwachsen, wenn Sie der Datenweitergabe im Einzelfall widersprechen.

Einige wenige der genannten Personen oder Personenkreise (z. B. Servicemitarbeitende der Hausverwaltung) erhalten willentlich keinerlei Kenntnis durch die behandelnden Stellen, werden Ihnen aber während Ihres Aufenthalts in unserem Krankenhaus begegnen und können damit zumindest Ihren Aufenthalt bei uns grob einordnen. Auch diese Kontakte unterliegen der Verschwiegenheit.

An der Behandlung oder an Leistungen im unmittelbaren Behandlungsumfeld beteiligte Personen bzw. Einrichtungen	Erläuterung	Datensatz	Art der Nutzung der Daten	Verhalten / Konsequenzen bei Ablehnung
medizinisches Personal				
Ärztinnen und Ärzte des Fachbereichs	Meist ist Ihre Behandlung einem therapieverantwortlichen Fachbereich zugeordnet. Dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreuen Sie Tag und Nacht und haben deshalb die meisten Informationen über Sie und die Umstände Ihres Krankenhausaufenthalts.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer) (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Adressdaten, Gesundheitsdaten	ärztliche Leistungen im betroffenen Fachbereich	keine Behandlung/Diagnose möglich / nur eingeschränkte Behandlung/Diagnose möglich
Medizinisches Assistenzpersonal in ambulanten Leistungsstellen	Meist ist Ihre Behandlung einem therapieverantwortlichen Fachbereich zugeordnet. Dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreuen Sie Tag und Nacht und haben deshalb die meisten Informationen über Sie und die Umstände Ihres Krankenhausaufenthalts.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Adressdaten, Gesundheitsdaten	Erbringung von Pflegeleistungen, Unterstützung bei ärztlichen Leistungen	keine Behandlung/Diagnose möglich / nur eingeschränkte Behandlung möglich
Medizinisches Assistenzpersonal auf den Bettenstationen	Meist ist Ihre Behandlung einem therapieverantwortlichen Fachbereich zugeordnet. Dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreuen Sie Tag und Nacht und haben deshalb die meisten Informationen über Sie und die Umstände Ihres Krankenhausaufenthalts.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Adressdaten, Gesundheitsdaten	Erbringung von Pflegeleistungen, Unterstützung bei ärztlichen Leistungen	keine Pflege möglich / nur eingeschränkte Pflege möglich

Medizinisches Assistenzpersonal im OP	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im OP müssen zu jeder Zeit in der Lage sein, Patientinnen und Patienten im OP zweifelsfrei zu identifizieren und deren Aufenthaltsort zu bestimmen, um gefährlichen Verwechslungen vorzubeugen.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Adressdaten, Gesundheitsdaten	Erbringung von Pflegeleistungen, Unterstützung bei ärztlichen Leistungen	keine Behandlung/Diagnose möglich / nur eingeschränkte Behandlung möglich
Nicht-medizinisches Assistenzpersonal				
Nicht-Medizinisches Assistenzpersonal in ambulanten Leistungsstellen	Die eigentliche Heilbehandlung wird durch viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt, die im Hintergrund arbeiten. Die Aktenführung ist nur eine dieser Aufgaben, bei denen viele Informationen weitergegeben werden. Auch beim Herrichten eines medizinischen Arbeitsplatzes können Kontakte zu Patientinnen und Patienten entstehen.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Adressdaten, Gesundheitsdaten	Patientennahe administrative Tätigkeiten (Aufnahme, Akten und Datenpflege), Herrichten der Arbeitsplätze, logistische Aufgaben	keine Behandlung möglich / nur eingeschränkte Behandlung möglich
Nicht-Medizinisches Assistenzpersonal auf den Bettenstationen	Die eigentliche Heilbehandlung wird durch viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt, die im Hintergrund arbeiten. Die Aktenführung ist nur eine dieser Aufgaben, bei denen viele Informationen weitergegeben werden. Auch beim Herrichten eines medizinischen Arbeitsplatzes können Kontakte zu Patientinnen und Patienten entstehen.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Adressdaten, Gesundheitsdaten	Patientennahe administrative Tätigkeiten (Aufnahme, Akten und Datenpflege), Herrichten der Arbeitsplätze, logistische Aufgaben	nur eingeschränkte Behandlung möglich
Nicht-Medizinisches Assistenzpersonal im OP	Die eigentliche Heilbehandlung wird durch viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt, die im Hintergrund arbeiten. Auch beim Herrichten eines medizinischen Arbeitsplatzes können Kontakte zu Patientinnen und Patienten entstehen.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Gesundheitsdaten	Patientennahe administrative Tätigkeiten (Aufnahme, Akten und Datenpflege), Herrichten der Arbeitsplätze, logistische Aufgaben	keine Behandlung/Diagnose möglich / nur eingeschränkte Behandlung/Diagnose möglich
Sonstige medizinische Leistungserbringer				
Labor (Schwerpunkt klinisch-chemisches Labor, meist krankenhausinterne Leistung), (Labormediziner, Labormedizinerinnen und Labortechnische Assistentinnen und Assistenten)	Zwar werden im Labor stets nur Proben von Ihrem Blut oder anderen Untersuchungsmaterialien analysiert, aber zu deren korrekter Beurteilung müssen den im Labor tätigen Spezialistinnen und Spezialisten detaillierte Informationen zum Krankheitsgeschehen mitgeteilt werden. Nicht	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Gesundheitsdaten	Beurteilung von Laborergebnissen nur mit klinischem Hintergrund möglich, Verwechslungssicherheit, Charakter eines Konsils	keine Behandlung/Diagnose möglich / nur eingeschränkte Behandlung/Diagnose möglich

	<p>alle Untersuchungen können von unserem eigenen Labor abgedeckt werden. Dazu versenden wir in aller Regel folgende Proben an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laborparxis Osnabrück • Medizinisches Versorgungszentrum Malteser Bonn gGmbH <p>Wir werden auf Sie zukommen, wenn dies der Fall ist.</p>			
Labor: Blut und Blutprodukte, (Labormediziner bzw. Labormedizinerinnen und Labortechnische Assistentinnen und Assistenten)	Zwar werden im Labor stets nur Proben von Ihrem Blut oder anderen Untersuchungsmaterialien analysiert, aber zu deren korrekter Beurteilung müssen den im Labor tätigen Spezialistinnen und Spezialisten detaillierte Informationen zum Krankheitsgeschehen mitgeteilt werden. Im Fall von Bluttransfusionen muss die Identität der Empfänger bzw. Empfängerinnen in einem mehrstufigen Verfahren gesichert werden.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Gesundheitsdaten	Transfusionssicherheit	nur eingeschränkte Behandlung /Diagnose möglich
Röntgenabteilung und andere Bildgebungsverfahren (Radiologen bzw. Radiologinnen und Radiologisch Technische Assistentinnen und Assistenten)	Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Röntgenabteilung müssen Hintergrundinformationen zur Erkrankung und zur Veranlassung der bildgebenden Untersuchung haben, um geeignete Verfahren und Projektionen anwenden zu können. Die Beurteilung der Aufnahmen erfordert ebenfalls die Kenntnis des Krankheitsbilds oder des Verletzungsmusters.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Gesundheitsdaten	Beurteilung nur mit klinischem Hintergrund, Verwechslungssicherheit, Charakter eines Konsils	nur eingeschränkte Behandlung/Diagnose möglich
Auszubildende / Hospitierende aus Gesundheitsberufen	Auszubildende und Hospitierende sind aus dem medizinischen Alltag nicht wegzudenken. Sie von der Behandlung auszuschließen wäre zumeist theoretisch möglich, führt aber stets zu organisatorischen Schwierigkeiten.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Gesundheitsdaten	Unterstützung bei Einzelschritten der Heilbehandlung	theoretisch möglich, nur eingeschränkte Behandlung/Diagnose möglich
Radiologinnen /Radiologen (einschl. Radiologisch Technische Assistentinnen und Assistenten)	Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Röntgenabteilung müssen Hintergrundinformationen zur Erkrankung und zur Veranlassung der bildgebenden Untersuchung haben, um geeignete Verfahren und Projektionen anwenden zu können. Die Beurteilung der Aufnahmen erfordert ebenfalls die Kenntnis des Krankheitsbilds oder des Verletzungsmusters.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Gesundheitsdaten	Unterstützung der Therapie	keine Therapie möglich / nur eingeschränkte Therapie möglich

Apothekerinnen und Apotheker (einschl. Pharmazeutisch Technische Assistentinnen und Assistenten)	Apotheken liefern im Krankenhaus nicht nur die notwendigen Medikamente aus, sondern führen auch hochqualifizierte Beratungsleistungen zur medikamentösen Therapie durch. Diese erfordert die genaue Kenntnis der Erkrankung.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Gesundheitsdaten	wesentliche Verbesserung der Therapiesicherheit in komplexen Fällen	keine Therapie möglich / nur eingeschränkte Therapie möglich
Konsiliarärztinnen und -ärzte im Hause	Die oft komplexe Natur von Erkrankungen führt regelmäßig zur Hinzuziehung von Fachleuten aus anderen Abteilungen (Konsil). Wir kommen auf Sie zu, wenn dies der Fall ist.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Gesundheitsdaten	Behandlungsunterstützung / Übernahme der Behandlung im besonderen Fachgebiet	nur eingeschränkte Behandlung/Diagnose möglich
Konsiliarärztinnen und -ärzte extern	Die oft komplexe Natur von Erkrankungen führt regelmäßig zur Hinzuziehung von Fachleuten aus anderen Abteilungen (Konsil). Nicht alle Fachdisziplinen sind in diesem Krankenhaus verfügbar, so dass wir ggf. externe Ärztinnen und Ärzte hinzuziehen oder Sie, sofern Ihr Zustand dies zulässt, dort vorstellen werden. Dies kommt ausgesprochen selten vor. Wir kommen auf Sie zu, wenn der Fall eintritt.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Gesundheitsdaten, Abrechnungsdaten	Behandlungsunterstützung / Übernahme der Behandlung im besonderen Fachgebiet	nur eingeschränkte Behandlung/Diagnose möglich
Gastoperateur bzw. Gastoperateurin o. Ä.	In besonders gelagerten Einzelfällen verstärken wir unsere OP-Teams durch herausragende Spezialistinnen und Spezialisten aus externen Kliniken. Das ist ausgesprochen selten und wir werden auf Sie zukommen, wenn dies der Fall ist.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Gesundheitsdaten	Unterstützung bei Einzelschritten der Heilbehandlung	im Einzelfall, nur eingeschränkte Behandlung/Diagnose möglich (Hinzuziehung ist zustimmungspflichtig)
Mikrobiologische Visite (Mikrobiologe)	Ein besonders ausgebildeter Labormediziner bzw. eine besonders ausgebildete Labormedizinerin berät uns ständig bei der Optimierung der Therapie bei Infektionserkrankungen. Dieses Vorgehen ist fester Bestandteil einer Visite.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Gesundheitsdaten	Beratung der klinischen Mediziner und Medizinerinnen zur Antibiotikatherapie	keine Behandlung möglich / nur eingeschränkte Behandlung möglich
Histo-/Pathologie (Pathologe bzw. Pathologin, Assistenzpersonal)	(Fein)gewebliche Untersuchungen finden im Regelfall nicht in unserem Krankenhaus statt. Wir versenden die Proben an folgende Einrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> • Institut für Pathologie Aurich • Institut für Pathologie Medizinische Hochschule Hannover • Genopath GbR • Universitätsklinikum Hamburg 	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Gesundheitsdaten, Abrechnungsdaten	krankenhaustypische diagnostische Leistung	keine Behandlung/Diagnose möglich / nur eingeschränkte Behandlung möglich

	Wir werden auf Sie zukommen, wenn dies der Fall ist.			
Physiotherapie (interne Leistung)	Die Physiotherapieabteilung des Krankenhauses benötigt Angaben zur Natur Ihrer Erkrankung oder Verletzung, um die optimale Therapie für Sie planen zu können.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Gesundheitsdaten	Behandlungsplanung	Entfallen der Leistung
Physiotherapie (externe Leistung)	Die Physiotherapieleistungen werden nicht in unserem Krankenhaus erbracht. Dennoch benötigt auch diese Einrichtung Angaben zur Natur Ihrer Erkrankung oder Verletzung, um die optimale Therapie für Sie planen zu können. Wir kommen auf Sie zu, wenn dies der Fall ist.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Gesundheitsdaten, Abrechnungsdaten	Behandlungsplanung	Entfallen der Leistung
Ergotherapie (interne Leistung)	Die Ergotherapieabteilung des Krankenhauses benötigt Angaben zur Natur Ihrer Erkrankung oder Verletzung, um die optimale Therapie für Sie planen zu können.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Gesundheitsdaten	Behandlungsplanung	Entfallen der Leistung
Ergotherapie (externe Leistung)	Die Ergotherapieleistungen werden nicht in unserem Krankenhaus erbracht. Dennoch benötigt auch diese Einrichtung Angaben zur Natur Ihrer Erkrankung oder Verletzung, um die optimale Therapie für sie planen zu können. Wir kommen auf Sie zu, wenn dies der Fall ist.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Gesundheitsdaten, Abrechnungsdaten	Behandlungsplanung	Entfallen der Leistung
Logopädie (interne Leistung)	Die Logopädieabteilung des Krankenhauses benötigt Angaben zur Natur Ihrer Erkrankung oder Verletzung, um die optimale Therapie für sie planen zu können.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Gesundheitsdaten	Behandlungsplanung	Entfallen der Leistung
Logopädie (externe Leistung)	Die Logopädieleistungen werden nicht in unserem Krankenhaus erbracht. Dennoch benötigt auch diese Einrichtung Angaben zur Natur Ihrer Erkrankung oder Verletzung, um die optimale Therapie für sie planen zu können. Wir kommen auf Sie zu, wenn dies der Fall ist.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Gesundheitsdaten, Abrechnungsdaten	Behandlungsplanung	Entfallen der Leistung
Spezialtherapeutinnen und -therapeuten / Sanitätshaus	Die Verordnung besonderer Hilfsmittel ist nur in Zusammenarbeit mit speziellen Lieferanten oder einem Sanitätshaus möglich. Wir kommen auf Sie zu, wenn dies der Fall ist.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation,	Sonderleistungen, die nicht im Krankenhaus bereitgestellt werden	Entfallen der Leistung

		Gesundheitsdaten, Abrechnungsdaten		
Dialysepraxis extern	Die Übertragung besonderer medizinischer Leistungen auf externe Stellen erfolgt, wenn die Leistungen selbst im Krankenhaus nicht vorgehalten werden. Die Übertragung funktioniert wie eine Überweisung, der sie zustimmen müssen. Wir kommen auf Sie zu, wenn dies der Fall ist. Konkret arbeiten wir mit folgenden Einrichtungen zusammen: <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinschaftspraxis Dr. Tröster Westerstede 	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Adressdaten, Gesundheitsdaten, Abrechnungsdaten	Behandlungsplanung	keine Behandlung möglich / nur eingeschränkte Behandlung möglich
Vertragsärzte/Vertragsärztinnen	Vertragsärztinnen/Vertragsärzte übernehmen Vakanzen und agieren in dem therapeutischen Fachbereich während ihres Aufenthaltes.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Adressdaten, Gesundheitsdaten	Ärtliche Leistungen im betroffenen Fachbereich	keine Behandlung/Diagnose möglich / nur eingeschränkte Behandlung/Diagnose möglich
Pflege- und Assistenzpersonal über Zeitarbeitsfirmen (AÜG)	Bei absoluten eigenen Personalengpässen. Das eingesetzte Personal agiert in dem therapieverantwortlichen Bereich	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Adressdaten, Gesundheitsdaten	Ärtliche Leistungen im betroffenen Fachbereich	keine Behandlung/Diagnose möglich / nur eingeschränkte Behandlung/Diagnose möglich
Unterstützende Dienste im direkten Behandlungsumfeld				
Patiententransportdienst	Nicht gehfähige Patientinnen und Patienten werden mit Hilfe eines Patiententransportdienstes innerhalb des Krankenhauses bewegt. Der Transportdienst ist in der Lage, Sie zu identifizieren und hat Kenntnis, zu welchem Zweck Sie an welchen Zielort zu verbringen sind.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Gesundheitsdaten	Qualifizierte innerhäusige Transporte	keine Behandlung möglich / nur eingeschränkte Behandlung möglich
Entlassungsmanagement (Entlassmngmt) (gilt nicht für Soldatinnen und Soldaten)	Das Entlassmngmt ist ein komplexer Vorgang mit mehreren Beteiligten, der ab dem Zeitpunkt der Aufnahme den Prozess der Entlassung vorbereitet und zu dem das Krhs gesetzlich verpflichtet ist. Die Inanspruchnahme des Entlassmngmt ist einwilligungspflichtig.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Gesundheitsdaten, Adressdaten, Abrechnungsdaten	Überleitung der Behandlung in den ambulanten oder stationären Sektor, z. B. an Rehabilitationseinrichtungen, Pflegedienste oder Physiotherapeuten bzw. Physiotherapeutinnen	Entfallen der Leistung

Sozialdienst	Der Sozialdienst wird bei vielen Belangen der Versorgung eingeschaltet, die den Krankenhausaufenthalt begleiten. Betroffen davon sind oft Pflegeleistungen oder rehabilitative Maßnahmen im Zusammenhang mit der Krankenhausbehandlung	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Gesundheitsdaten, Adressdaten, Abrechnungsdaten	Planung der Anschlussbehandlung (z.B. Organisation Pflegedienst)	Entfallen der Leistung
Stationshilfe	Stationshilfen unterstützen insbesondere das Pflegepersonal bei der Stationsführung. Das Aufgabenspektrum ist sehr vielschichtig, so dass Sie oft unbemerkt Kontakt zu den Stationshilfen haben. Stationshilfen erhalten aktiv keine Angaben zu Ihrem Gesundheitszustand, halten sich aber ständig im Stationsbereich auf.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation	z.B. Verpflegung	keine Behandlung möglich / nur eingeschränkte Behandlung möglich
Hygiene (Hygienikerinnen bzw. Hygieniker, hygienebeauftragte Person)	Mit der Krankenhaushygiene beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Zugang zu allen nicht-technischen Bereichen des Krankenhauses und werden insbesondere bei bestimmten Infektionsgeschehen aktiv eingeschaltet.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Gesundheitsdaten	Qualitätsmanagement und Meldepflichten	keine Behandlung möglich / nur eingeschränkte Behandlung möglich
Patientenferne Leistungen				
Apothekenservice (Logistik)	Mit der Logistik betraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigen keinerlei Informationen zu Ihrer Person, halten sich aber arbeitstäglich in Ihrem Umfeld auf.	bei separater Handhabung von Sonderanforderungen: keiner	Logistik	Leistung nicht betroffen
KIS – Administratoren und -Administratorinnen (Krankenhaus-Informationssystem)	KIS-Administratoren und KIS-Administratorinnen sind Angestellte des Krankenhauses, die sich um das Funktionieren unserer patientendatenführenden Systeme kümmern. Für bestimmte Aktionen ist es erforderlich, dass direkt an einer elektronischen Patientenakte gearbeitet werden muss.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Adressdaten, Gesundheitsdaten, Abrechnungsdaten	Beitrag zur Patientensicherheit und Dokumentation	keine Behandlung möglich / nur eingeschränkte Behandlung möglich
Externe Dienstleister zur EDV-Wartung (hier: BWI)	Nicht alle Wartungsarbeiten an der Krankenhaus-EDV können ohne externe Hilfe durchgeführt werden. Dazu werden fallweise Expertinnen und Experten hinzugezogen, die ihre Aufgaben auch über Fernwartungszugänge erledigen können. Hierbei werden diese durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krankenhauses überwacht.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Adressdaten, Gesundheitsdaten, Abrechnungsdaten	Betriebssicherheit, Beitrag zur Patientensicherheit und Dokumentation	keine Behandlung möglich / nur eingeschränkte Behandlung möglich

	Folgende Firmen führen Fernwartungen durch: <ul style="list-style-type: none"> • EDV-Abteilung Ammerland-Klinik GmbH 			
Medizintechnik	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizintechnik kommen im Regelfall vollständig ohne personenbezogene Angaben aus. Im Einzelfall müssen aber Wartung- oder Reparaturarbeiten am Aufstellungsort der Geräte vorgenommen werden. So können persönliche Kontakte entstehen.	(Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Gesundheitsdaten)	Sicherstellung der Funktion von Medizinprodukten	keine Behandlung möglich / nur eingeschränkte Behandlung möglich
Medizingerätehersteller	Komplizierte medizinische Geräte können sog. Fernwartungszugänge besitzen, damit sich Gerätehersteller von extern aufschalten können. Dabei können diese theoretisch auch auf Patientendaten stoßen. Ein Liste mit Geräteherstellern mit Fernwartungszugang finden Sie hier: <ul style="list-style-type: none"> • Siemens Healthcare • Ammerland-klinik GmbH • TÜV-Rheinland 	(Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Gesundheitsdaten)	Betriebssicherheit, Beitrag zur Patientensicherheit und Dokumentation	keine Behandlung möglich / nur eingeschränkte Behandlung möglich
Patienten-Datenmanagement-System (Hersteller / Provider)	Es existieren Fernwartungszugänge, damit sich Gerätehersteller von extern aufschalten können. Dabei können diese theoretisch auch auf Patientendaten stoßen. Folgende Firmen führen Fernwartungen durch: <ul style="list-style-type: none"> • EDV-Abteilung der Ammerland-Klinik GmbH • AGFA 	(Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Gesundheitsdaten)	Beitrag zur Patientensicherheit und Dokumentation	keine Behandlung möglich // nur eingeschränkte Behandlung möglich
Controlling / Leistungscontrolling	Das reine Leistungscontrolling des Krankenhauses kommt völlig ohne patientenbezogene Daten aus.	keine rückverfolgbaren Daten	Leistungsüberwachung, MDK-Verfahren	Verzicht
Controlling - Fallbearbeitung im Rahmen der Abrechnung	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Controlling, die mit der Fallabrechnung betraut sind, müssen notwendigerweise mit vollständigen Patientenakten arbeiten.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Adressdaten, Gesundheitsdaten, Abrechnungsdaten	gezielte Bearbeitung von Fallakten	keine Behandlung möglich // nur eingeschränkte Behandlung möglich

Qualitätsmanagement (Controller bzw. Controllerin, QM-Beauftragte Person)	Grundsätzlich ist das Qualitätsmanagement des Krankenhauses nicht auf patientenbezogene Daten angewiesen.	keine rückverfolgbaren Daten	Beitrag zur Patientensicherheit und Dokumentation	Verzicht
Besondere QM-Maßnahmen, Peer-Review, Begehungen (externe Expertinnen und Experten)	Eine geringe Anzahl von Maßnahmen zur Qualitätssicherung findet auch im Behandlungsbereich statt.	nicht vorhersagbar	nur zu internen Zwecken	Verzicht
Patientenarmband (jeder bzw. jede Beschäftigte der Einrichtung)	Patientenarmbänder repräsentieren den bestmöglichen Standard in der Gewährleistung von Patientensicherheit. Diese sind aber für jede Person ablesbar, die sich nahe genug an der Patientin bzw. am Patienten aufhält.	Aufnahmenummer / Pat.-ID (Identifikationsnummer), Klarname, ggf. Geburtsdatum	zweifelsfreie Patientenidentifikation	Verzicht
Pfote (jede Person, die fragt)	Das Auskunftsrecht wird bei der Aufnahme nach Ihren Wünschen differenziert eingerichtet oder beschränkt.	Name, Geburtsdatum, Station	Auskunft zum Aufenthaltsort	Verzicht
Entsorgung von Datenmüll (externe Dienstleister)	Die Entsorgung von Datenabfällen wird über eine externe Spezialfirma abgewickelt. Dabei verlassen Patientendaten zum Zwecke der Vernichtung das Haus. Wir lassen derartige Dokumente durch folgende Dienstleister entsorgen: • Ammerland-Klinik GmbH	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Adressdaten, Gesundheitsdaten, Abrechnungsdaten	Vernichtung der Daten	keine Behandlung möglich / nur eingeschränkte Behandlung möglich
Seelsorge (Pfarrer bzw. Pfarrerin, Pfarrhelfer bzw. -helferin, Vertretungen weiterer Konfessionen)	Die Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge wird bei der Aufnahme nach Ihren Wünschen geregelt.	Name, Geburtsdatum, Patientennummer, Aufenthaltsort, Konfession, ggf. auch Diagnose	konfessioneller Beistand	Verzicht
Bibliothek und Medienstelle	Bibliothek und Medienstelle stellen einen Service des Hauses dar. Man benötigt dort Angaben, um Sie als Person identifizieren zu können.	Name, Aufenthaltsort, Patientennummer	Hausinterner Service zur Versorgung mit Medien, Eigenbetrieb möglich	Verzicht
Bereitstellung von Internet und TV	Bereitstellung von Internet und TV stellen einen Service des Hauses dar. Man benötigt dort Angaben, um Sie als Person identifizieren zu können.	Identifikationsdaten nach Maßgabe Provider, Station	Hausinterner Service, externer Provider erforderlich, unterschiedliche Vertragsmodelle vorstellbar	Verzicht
Patientenaufnahme/Leistung abrechnung (Verwaltung) (gilt nicht für Soldatinnen und Soldaten)	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Leistungsabrechnung, die mit der Fallabrechnung betraut sind, müssen notwendigerweise mit vollständigen Patientenakten arbeiten.	Krankenhausinterne ID (Identifikationsnummer), Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Adressdaten, Gesundheitsdaten, Abrechnungsdaten	Leistungsberechnung mit den Kostenträgern	nicht möglich

Archive im Krankenhaus und externe Archive	Zur Archivierung und den Verahrungsfristen für medizinische Daten informieren wir ausführlich in der Anlage C.			
Reinigung (externe Dienstleister)	Externe Dienstleister kommen durch ihren Auftrag, den sie im Zusammenhang mit dem Krankenhausbetrieb erfüllen, mit Ihnen in Kontakt. Eine Datenweitergabe findet nicht statt.	keiner	entfällt	keine Behandlung möglich / nur eingeschränkte Behandlung möglich
Facility-Management	Dienstleister der Gebäudetechnik oder Gebäudepflege kommen durch ihren Auftrag, den Sie im Zusammenhang mit dem Krankenhausbetrieb erfüllen, mit Ihnen in Kontakt. Eine Datenweitergabe findet nicht statt.	keiner	entfällt	keine Behandlung möglich / nur eingeschränkte Behandlung möglich
Küche (interne Leistung)	Die Bestellung und Zubereitung korrekter Mahlzeiten erfolgt auf der Basis pseudonymisierter Datensätze, die erst auf der Station wieder zugeordnet werden.	Für den Dienstleister: kein rückverfolgbarer Datensatz	Zubereitung von Diätspeisen	
Küche, (externe Leistung - Catering)	Die Bestellung und Zubereitung korrekter Mahlzeiten erfolgt auf der Basis pseudonymisierter Datensätze, die erst auf der Station wieder zugeordnet werden.	Für den externen Dienstleister: kein rückverfolgbarer Datensatz	Bereitstellung von individualisierten Mahlzeiten	
technische Unterstützung bei neuen, seltenen oder technisch aufwendigen Verfahren	In besonders gelagerten Fällen werden (nicht-medizinische) Spezialistinnen und Spezialisten hinzugezogen, um beispielsweise technische Verfahren zu etablieren oder neue Geräte einzuführen. Wir kommen auf Sie zu, wenn dies der Fall ist.	Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Gesundheitsdaten	unmittelbare Unterstützung	keine Behandlung möglich / nur eingeschränkte Behandlung möglich
Studien	Studien spielen eine große Rolle bei der Weiterentwicklung medizinischer Verfahren. Sollten Sie als Kandidatin oder Kandidat für eine Studie infrage kommen, sprechen wir sie gezielt an.	ist im Einzelfall zu klären	wissenschaftlich	Nichtteilnahme
Hausarzt bzw. Hausärztin (gilt nicht für Soldatinnen und Soldaten)	Für die Kommunikation mit Ihrem Hausarzt bzw. Ihrer Hausärztin benötigen wir eine Einwilligung Ihrerseits. Wir kommen auf Sie zu, wenn dies der Fall ist.	Angaben zur zweifelsfreien Identifikation, Adressdaten, Gesundheitsdaten	Verbesserung der Behandlungsqualität	nur Anzeige im Rahmen des Entlassungsmanagements zulässig

Aufbewahrungsfristen

Die nachstehende Liste vermittelt eine Übersicht darüber, wie lange das Krankenhaus die jeweiligen Gesundheitsunterlagen (Ambulanzakten) aufbewahren wird. Die **Aufbewahrungsfrist** der ärztlichen Dokumentation ist primär gemäß § 69a Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und § 29 Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (SG) i.V.m. der Verordnung über die Führung der Personalakten der Soldaten und der ehemaligen Soldaten (Personalaktenverordnung Soldaten – SPersAV) geregelt. Ebenso schreiben der Bundesmantelvertrag – Ärzte (BMV-Ä) und die Berufsordnung der Länder für Ärzte eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist vor. 10 Jahre nach ihrem letzten Ambulanztermin, wird Ihre Ambulanzakte vernichtet.

Darüber hinaus gelten nachfolgende (nicht abschließend) aufgezählte Vorschriften:

Aufbewahrungszeiträume medizinischer Daten			
Dokument	Aufbewahrungszeitraum (Jahre)	Rechtsgrundlage	Bemerkung
Anamnese	10 bis 30 Jahre nach ihrem letzten Ambulanztermin	§ 69a BBesG, § 29 SG i.V.m., SPersAV, BMV-Ä, Berufsordnung der Länder für Ärzte / 30-Jahres-Frist nach § 199 Abs. 2 BGB Die Verjährungsfrist des § 199 Abs. 2 gilt für alle gesetzlichen oder vertraglichen Schadenersatzansprüche, die auf Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen (Rechtstreitigkeiten z. B. Schadenersatzforderungen unter dem Vorwurf der Fehlbehandlung, Fristbeginn mit Vornahme der Handlung, die Schadenersatzanspruch begründet)	Der Aufbewahrungszeitraum von 30 Jahren bezieht sich auf Haftungsansprüche. Die Aufbewahrungsfrist kann auf Verlangen bis auf einen Mindestzeitraum von 10 Jahren beschränkt werden.
Arztbrief, Epikrise, Verlegungsbericht	10 bis 30 Jahre nach ihrem letzten Ambulanztermin	§ 69a BBesG, § 29 SG i.V.m., SPersAV, BMV-Ä, Berufsordnung der Länder für Ärzte / § 199 Abs. 2 BGB	vgl. „Anamnese“
ärztliche Anordnung zur Pflege	10 bis 30 Jahre nach ihrem letzten Ambulanztermin	§ 69a BBesG, § 29 SG i.V.m., SPersAV, BMV-Ä, Berufsordnung der Länder für Ärzte / § 199 Abs. 2 BGB	vgl. „Anamnese“
Aufklärungsbogen	10 bis 30 Jahre nach ihrem letzten Ambulanztermin	§ 69a BBesG, § 29 SG i.V.m., SPersAV, BMV-Ä, Berufsordnung der Länder für Ärzte / § 199 Abs. 2 BGB	vgl. „Anamnese“
Aufnahmebogen	10 bis 30 Jahre nach ihrem letzten Ambulanztermin	§ 69a BBesG, § 29 SG i.V.m., SPersAV, BMV-Ä, Berufsordnung der Länder für Ärzte / § 199 Abs. 2 BGB	vgl. „Anamnese“
Aufzeichnungen nach der Psych-PV	3 Jahre	Keine, Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft	

Betäubungsmittel BTM (Rezeptdurch-schrift, Karteikarten, Bücher)	3 Jahre	§§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 4 Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung	
Diagnosestatistik gem. § 17 Abs. 4 Bundespflegesatz-verordnung (BPflV)	3 Jahre	Keine, Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft	
Diagnostische Befunderhebung	10 Jahre nach ihrem letzten Ambulanztermin	§ 69a BBesG, § 29 SG i.V.m., SPersAV, BMV-Ä, Berufsordnung der Länder für Ärzte	vgl. „Anamnese“
Disease-Management-Programme (DMP): personenbezogene Daten für die Durchführung von strukturierten Behandlungsprogrammen	10 bis 12 Jahre	§ 5 Richtlinie der Zusammenführung der Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137 f Abs. 2 SGB V zur Regelung von Aufbewahrungsfristen. In strukturierten Behandlungsprogrammen nach § 137 f SGB V ist vorzusehen, dass die nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 RSAV und § 137 Abs. 4 SGB V i.V.m. §§ 2, 6 DMP-A-RL zu erfassenden Daten zehn Jahre, beginnend mit Beendigung der Teilnahme aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, zu löschen sind. Für Beauftragte gilt die 12-Jahresfrist nach § 5 Abs. 2 b DMP-A-RL.	
Strahlenbehandlung, Röntgenbehandlung /-therapie (Aufzeichnungen, Berechnungen nach der letzten Behandlung) ⁴	30 bzw. 10 Jahre	§ 127 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) i.V.m. § 85 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)- Aufzeichnungen über Röntgenbehandlungen sind 30 Jahre lang nach der letzten Behandlung aufzubewahren. Röntgenbilder und die Aufzeichnungen über die Untersuchung sind zehn Jahre lang nach der letzten Untersuchung aufzubewahren. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres.	
EKG, EEG, CTG, Tokogramm	10 Jahre nach ihrem letzten Ambulanztermin	§ 69a BBesG, § 29 SG i.V.m., SPersAV, BMV-Ä, Berufsordnung der Länder für Ärzte	vgl. „Anamnese“
Sonographie (Aufzeichnungen, Fotos, Prints)	10 bis 30 Jahre nach ihrem letzten Ambulanztermin	§ 69a BBesG, § 29 SG i.V.m., SPersAV, BMV-Ä, Berufsordnung der Länder für Ärzte / § 199 Abs. 2 BGB	vgl. „Anamnese“

⁴ Vgl. zu weiteren Einzelheiten die „Übersicht der Aufbewahrungsfristen nach StrlSchV und RöV“ (<https://www.uni-jena.de/Aufbewahrungsfristen.html>)

Ergebnisse konsiliarischer Untersuchungen	10 bis 30 Jahre nach ihrem letzten Ambulanztermin	§ 69a BBesG, § 29 SG i.V.m., SPersAV, BMV-Ä, Berufsordnung der Länder für Ärzte / § 199 Abs. 2 BGB	vgl. „Anamnese“
Funktionsbefunde	10 bis 30 Jahre nach ihrem letzten Ambulanztermin	§ 69a BBesG, § 29 SG i.V.m., SPersAV, BMV-Ä, Berufsordnung der Länder für Ärzte / § 199 Abs. 2 BGB	vgl. „Anamnese“
Histologischer Untersuchungsbericht	10 bis 30 Jahre nach ihrem letzten Ambulanztermin	§ 69a BBesG, § 29 SG i.V.m., SPersAV, BMV-Ä, Berufsordnung der Länder für Ärzte / § 199 Abs. 2 BGB	vgl. „Anamnese“
Laborbefunde	10 bis 30 Jahre nach ihrem letzten Ambulanztermin	§ 69a BBesG, § 29 SG i.V.m., SPersAV, BMV-Ä, Berufsordnung der Länder für Ärzte / § 199 Abs. 2 BGB	vgl. „Anamnese“
Blutprodukte (Anwendung von Blutprodukten sowie gentechnisch hergestellten Plasmaproteinen zur Behandlung von Hämostasestörungen)	30 Jahre	Transfusionsgesetz, Angaben nach § 14 Abs. 2 TFG (Patientenidentifikationsnummer, Chargenbezeichnung, Pharmazentralnummer oder Bezeichnung des Präparats, Name der Firma des pharmazeutischen Unternehmers, Menge und Stärke, Datum und Uhrzeit der Anwendung 30 Jahre) § 14 Abs. 3 TFG Die Aufzeichnungen, einschließlich der EDV-erfassten Daten, müssen mindestens 15 Jahre, die Daten nach Absatz 2 mindestens 30 Jahre lang aufbewahrt werden. Sie müssen zu Zwecken der Rückverfolgung unverzüglich verfügbar sein. Die Aufzeichnungen sind zu vernichten oder zu löschen, wenn eine Aufbewahrung nicht mehr erforderlich ist.	
Medikation	10 bis 30 Jahre nach ihrem letzten Ambulanztermin	§ 69a BBesG, § 29 SG i.V.m., SPersAV, BMV-Ä, Berufsordnung der Länder für Ärzte / § 199 Abs. 2 BGB	vgl. „Anamnese“
Niederschriften über nosokomiale Infektionen, Resistenzen	10 bis 30	§ 23 Abs. 4 IfSG Die Leiter und Leiterinnen von Krankenhäusern und von Einrichtungen für ambulantes Operieren haben sicherzustellen, dass die vom Robert Koch-Institut nach § 23 Abs. 4a IfSG festgelegten nosokomialen Infektionen und das Auftreten von Krankheitserregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen fortlaufend in einer gesonderten Niederschrift aufgezeichnet, bewertet und sachgerechte Schlussfolgerungen hinsichtlich erforderlicher Präventionsmaßnahmen gezogen werden und dass die erforderlichen Präventionsmaßnahmen dem Personal mitgeteilt und umgesetzt werden.	vgl. „Anamnese“
Niederschrift über die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2b IfSG festgelegten nosokomialen Infektionen und das Auftreten von			

Krankheitserregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen		Darüber hinaus haben sie sicherzustellen, dass die nach § 23 Abs. 4a IfSG festgelegten Daten zu Art und Umfang des Antibiotika-Verbrauchs fortlaufend in zusammengefasster Form aufgezeichnet, unter Berücksichtigung der lokalen Resistenzsituation bewertet und sachgerechte Schlussfolgerungen hinsichtlich des Einsatzes von Antibiotika gezogen werden und dass die erforderlichen Anpassungen des Antibiotikaeinsatzes dem Personal mitgeteilt und umgesetzt werden. Die Aufzeichnungen nach den Sätzen 1 und 2 sind zehn Jahre nach deren Anfertigung aufzubewahren. Dem zuständigen Gesundheitsamt ist auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen zu gewähren.	
OP-Bericht, Anordnung zur Lagerung auf dem OP-Tisch	10 bis 30 Jahre nach ihrem letzten Ambulanztermin	§ 69a BBesG, § 29 SG i.V.m., SPersAV, BMV-Ä, Berufsordnung der Länder für Ärzte / § 199 Abs. 2 BGB	vgl. „Anamnese“
Rat zur Einholung von Spezialistenmeinungen	10 Jahre nach ihrem letzten Ambulanztermin	§ 69a BBesG, § 29 SG i.V.m., SPersAV, BMV-Ä, Berufsordnung der Länder für Ärzte	vgl. „Anamnese“
Unterlagen über genetische Untersuchungen bei Menschen oder Ergebnisse genetischer Untersuchungen und Analysen	10 Jahre	§ 12 Abs. 1 Gendiagnostikgesetz (GenDG)	Bei bestehendem Grund zur Annahme, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden oder der/die Betroffenen schriftlich eine längere Aufbewahrung verlangt, sind die Daten zu sperren.
Zytologische Befunde und Präparate	10 bis 30 Jahre nach ihrem letzten Ambulanztermin	§ 69a BBesG, § 29 SG i.V.m., SPersAV, BMV-Ä, Berufsordnung der Länder für Ärzte / § 199 Abs. 2 BGB	vgl. „Anamnese“